

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

13. März 2020

Nummer 11

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn:	77
- Verbot von folgenden Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen	

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

**An alle Betreiberinnen und Betreiber
von Diskotheken,
Clubs,
Tanzbetrieben
sowie von Kinos und Kultureinrichtungen
im Gebiet der Stadt Bonn**

Veranstalter von öffentlichen oder privaten Veranstaltungen im Gebiet der Bundesstadt Bonn

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn Verbot von folgenden Veranstaltungen mit weniger als 1000 Personen

Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn über das Verbot von Veranstaltungen mit weniger als 1.000 Personen folgender Arten:

- Kinos
- Veranstaltungen kultureller Art (Lesungen, Kabarettvorstellungen etc.)
- Tanzveranstaltungen
- Partyschiffe
- Live- Konzerte
- Theater und Variétéveranstaltungen

anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Virus-erregter SARS-CoV-2 (im Folgenden "SARS-CoV-2")

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m §16 Abs.1 S.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Bundesstadt Bonn öffentliche oder private Veranstaltungen mit folgendem Inhalt:
Tanzveranstaltungen, Live-Konzerte, Theater- und Kabarettveranstaltungen, Lesungen und gleichgeartete Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl / Besucherzahl von weniger als 1.000 Personen durchzuführen. Das gilt für alle Veranstaltungen unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb von geschlossenen Räumen stattfinden. Der Betrieb von Diskotheken ist ohne Tanzbetrieb gestattet.**
- 2. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst auf unbestimmte Zeit.**
- 3. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.**
- 4. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.**

I. Begründung zu Ziffer 1

Mit Erlass vom 10.03.2020 hat das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW den zuständigen örtlichen Behörden die Weisung erteilt, bei der Durchführung von Großveranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 getroffen werden.

In Bezug auf Großveranstaltungen mit 1.000 und mehr erwarteten Besuchenden bzw. Teilnehmenden führt das Ministerium aus, dass diesbezüglich das Auswahlermessens der zuständigen Behörden dahingehend reduziert ist, dass nur eine Absage oder – wie z.B. bei sportlichen Großveranstaltungen – eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt.

In Bezug auf Veranstaltungen mit weniger als 1.000 erwarteten Besuchenden und Teilnehmenden ist eine individuelle Einschätzung der Veranstaltung notwendig. Dieser individuellen Einschätzung ist der Krisenstab der Bundesstadt nachgekommen und hat nach umfassender Erörterung und sachlicher Abwägung beschlossen alle Veranstaltungen und Veranstaltungsarten bei denen nicht sichergestellt werden kann, dass die Handlungsempfehlungen des Robert- Koch- Instituts umfassend umgesetzt werden können, zu verbieten.

Die vorliegende Allgemeinverfügung setzt diese Weisung um.

1.

Das Corona-Virus wird von Mensch zu Mensch vorwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten oder Niesen) übertragen. Die Übertragung kann auch durch nur mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen stattfinden. Übertragungen kommen sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld vor, und dabei vor allem dort, wo sich größere Menschenansammlungen bilden. Von daher kann es insbesondere auf Messen, Kongressen oder Veranstaltungen jeglicher Art unter ungünstigen Bedingungen zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen.

Nach der Einschätzung des RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des Corona-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus soweit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen mit hohen Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotenzial, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen, abgesagt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Mit dem Verbot Veranstaltungen der o.g. Arten kann neben der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen auch erreicht werden, dass das Gesundheitswesen nicht überlastet wird und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Corona-Virus-Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitgehalten werden können.

2.

Gemäß § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Krankheitserreger im Sinne dieses Gesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit), die bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen können. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger in diesem Sinne (siehe oben).

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde gem. § 16 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu diesem Zwecke kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Hierzu gehören u.a.:

- Sportveranstaltungen
- Tanzveranstaltungen
- Konzerte
- Showdarbietungen
- Musikfestivals und Outdoor-Massenveranstaltungen

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn ist nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

3.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen sowie mehrerer bestätigter Fälle der Corona-Infektion in der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Da Veranstaltungen eine wesentliche Quelle der Verbreitung des Corona-Virus sind (siehe oben), kommt als effektives Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung in diesem Zusammenhang insbesondere die Untersagung von Veranstaltungen der o. g. Arten in Betracht. Nach Einschätzung des örtlichen Gesundheitsamtes gibt es keine weniger einschneidenden Maßnahmen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 bei solch großen Veranstaltungen mit gleicher Effektivität verhindern können. Bei Veranstaltungen der o.g. Arten ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage (siehe auch ministerieller Erlass vom 10.03.2020) davon auszugehen, dass in der Regel keine umfassenden Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die in gleicher Weise effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung der besagten Art nicht durchzuführen.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Großveranstaltungen zu verhindern und das Risiko einer

weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

II. Begründung zu Ziffer 2

Da zurzeit nicht absehbar ist, wie sich die Situation im Zusammenhang mit der Verbreitung des Corona-Virus weiter entwickeln wird, kann nicht seriös abgeschätzt werden, wie lange das Verbot aufrechterhalten werden muss, um effektiv gegen die bestehende Gesundheitsgefahr für die Bevölkerung vorzugehen. Von daher ist es geboten, die Untersagung zunächst unbestimmt auszusprechen.

III. Begründung zu Ziffer 3

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

IV. Begründung zu Ziffer 4

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund von § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Ordnungsverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Ashok Sridharan
Oberbürgermeister